

# RS OGH 1982/2/17 1Ob49/81, 1Ob16/01m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1982

## Norm

ABGB §37 C4

AHG §1 Dc

AHG §1 H

AHG §7

IPRG §48 Abs1

## Rechtssatz

Der in § 1 Abs 1 AHG enthaltene Verweis auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts umfaßt auch dessen Kollisionsnormen. Wurde die schädigende Handlung im Rahmen eines zwischen Schädiger und Verletzten bestehenden Sonderrechtsverhältnisses begangen, tritt die innere Beziehung zum Tatort zurück. Kann der Geschädigte nicht auf Grund eines öffentlich - rechtlichen Verhältnisses zur Republik Österreich, sondern zufällig (hier: auf Grund einer Einladung des jugoslawischen Staatspräsidenten zu einer für das diplomatische Korps veranstalteten Jagd) in den schädigenden Wirkungsbereich des österreichischen Organs, kann ein Überwiegen der Sachverhaltsbeziehungen zum Recht eines anderen als des Tatortstaates nicht bejaht werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 49/81

Entscheidungstext OGH 17.02.1982 1 Ob 49/81

Veröff: SZ 55/17 = EvBI 1982/138 S 464 = JBI 1983,260; hiezu zustimmend Schurig, JBI 1983,234

- 1 Ob 16/01m

Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 16/01m

Ähnlich; Beisatz: Bei Konkurrenz zwischen Ersatzansprüchen aus einer Sonderrechtsbeziehung, hier aus einem Auftragsverhältnis, und aus Delikt wird eine einheitliche Anknüpfung vorgenommen und das für die Sonderrechtsbeziehung maßgebende Recht herangezogen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0045271

## Dokumentnummer

JJR\_19820217\_OGH0002\_0010OB00049\_8100000\_002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)